

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Reddelich

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.07.2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Reddelich erlassen:

Artikel I

§ 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Reddelich vom 18.06.2012 erhält folgende Fassung:

§ 5 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.
Es sind keine stellvertretenden Mitglieder zu wählen.
- (2) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich aus 4 Gemeindevertretern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (3) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet, die Aufgaben werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (5) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Hauptausschuss	§ 4 dieser Satzung; Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport	Sozial- und Gesundheitswesen; Kultur- und Gemeinschaftswesen; Kindertagesstättenförderung; Sportentwicklung; Jugendarbeit

- (6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind, mit Ausnahme des Hauptausschusses, öffentlich.
§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

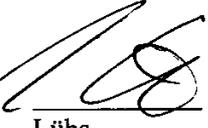
Artikel II

Diese 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Reddelich tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reddelich, den

25. August 2015

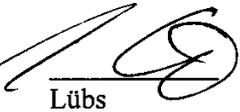



Lübs
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- u. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

- Siegel -


Lübs
Bürgermeister